

## Grabmal- und Bepflanzungsordnung

der Ev.-Luth Kirchengemeinde Bückeburg vom 21. Juli 1998  
Friedhof an der Scheier Straße

### A. Allgemeine Bestimmungen

- 1.) Die Friedhofsverwaltung hält die vom Friedhofsträger genehmigten Aufteilungspläne für die Nutzungsberechtigten bereit.  
Bewerber um ein Nutzungsrecht können anhand dieser Pläne oder an Ort und Stelle wählen, welche verfügbaren Grabstätten sie wünschen.
- 2.) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes wie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- 3.) Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instand gehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 4.) Bei der Erstherrichtung der Grabstätte muß ein Grabhügel - ca. 0,20 cm hoch - errichtet werden. Nach der ersten Senkung wird die Grabstätte eingeebnet.
- 5.) Abdeckungen der Grabstätten mit wasserundurchlässigem Material sind unzulässig.
- 6.) Die Umwelt ist auf dem Friedhof zu schützen. Es dürfen daher keinerlei Kunststoffe, mit Ausnahme von Blumentöpfen und Blumenschalen, verwandt werden (z. B. Blumen, Kränze und Kranzteile aus Kunststoffen). Das auf dem Friedhof verwandte Material muß zur Kompostierung geeignet sein. Chemische Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Abfallbehälter stehen auf dem Friedhof für den zu kompostierenden Abraum zur Verfügung. Daneben sind Abfallbehälter für Papier, Töpfe, Schalen, Kunststoffe etc. aufgestellt.
- 7.) Mit der Ausführung von gärtnerischen Arbeiten sowie mit dem Errichten von Grabmalen dürfen nur solche Gewerbetreibenden beauftragt werden, die nach der Friedhofsordnung vom Friedhofsträger für diese Arbeiten zugelassen worden sind und denen die Tätigkeit auf dem Friedhof nicht untersagt worden ist (§ 7 FO).
- 8.) Das Errichten von Grabmalen und, soweit zugelassen, von Steineinfassungen ist genehmigungspflichtig. Bäume und Sträucher, die erwartungsgemäß höher als 1 ½ m werden, dürfen nicht gepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung steht zur Beratung zur Verfügung. Sie kann zu der Beratung einen Fachgutachter bestellen.
- 9.) Aus den Zeichnungen im Maßstab 1:10, die gemäß § 19 FO den Anträgen auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und den damit zusammenhängenden baulichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen sind, müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Im Einzelnen gilt § 19 der FO. Auf die bei der Friedhofsverwaltung und den Steinmetzen ausliegenden Mappen „Friedhof und Grabmal“ wird ausdrücklich hingewiesen.
- 10.) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt und müssen etwas in die Erde eingelassen werden. Die Mindeststärke beträgt 10 cm. Die Grabmale dürfen nur bis zu 40 % der Grabstätte bedecken (1,15 qm).
- 11.) Die Friedhofsverwaltung ist gehalten, die Errichtung des Grabmales erst nach der Vorlage des Genehmigungsbescheides und der Gebührenquittung zuzulassen.
- 12.) Bei alten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten in Zusammenhang mit der Erneuerung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eine Frist setzen, innerhalb welcher die Grabstätten nach diesen Gestaltungsvorschriften umzugestalten sind.
- 13.) Aus dem dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung angehängten Friedhofs- und Gestaltungsplan sind die besonderen Gestaltungsordnungen für den Friedhof ersichtlich. Er wird zusammen mit der Friedhofsordnung und der Grabmal- und Bepflanzungsordnung in Kraft gesetzt und ist zu beachten.

14.) **Alter Friedhof** (s. § 1 der Friedhofsordnung)

- a) Auf dem alten Friedhof werden die Rahmenpflanzungen an den Gräberfeldern und sämtliche Hecken, mit Ausnahme der grabtrennenden Hecken, vom Friedhofsträger unterhalten. Die grabtrennenden Hecken werden von dem jeweils links liegenden Nutzungsberechtigten gepflegt und geschnitten. Diese Hecken dürfen nicht höher als 0,70 m und nicht breiter als 0,40 m sein. In einer Grabreihe sollen die Hecken gleich hoch sein.
- b) Neben dem Grabmal und soweit zugelassen, der Umrandung der Grabstätte mit einer Steinkante **von 8 cm Breite**, sind keinerlei Steinsetzungen oder Umrandungen, gleichgültig aus welchem Material, zugelassen. Trittplatten oder Trittsteine auf dem Grab sollen die Bodenarbeit erleichtern, als Oberflächenbedeckung sind sie nicht zugelassen (s. Ziff. 14 c)
- c) Bedeckungen mit Kies, gebrochenem Quarz oder Steinen sind unzulässig. Ausnahmsweise kann auf entsprechenden Antrag auf dem alten Friedhof eine Bedeckung mit Weserperkies zugelassen werden.

15.) **Neuer Friedhof** (s. § 1 der Friedhofsordnung)

- a) Auf dem neuen Friedhof werden in Grabfeldern Graswege hergerichtet.  
(Ab Feld 63 und Form 40)  
Die Abgrenzungen zu den Grabstätten und zwischen den Grabstätten erfolgen durch Steinplatten, die die Friedhofsverwaltung verlegt. Für Steinplatten auf dem Grab gilt Ziff. 14 b Satz 2.
  - b) Bedeckungen der Gräber mit Kies oder Steinen sind untersagt.
  - c) Bänke oder Stühle dürfen auf den Gräbern nicht aufgestellt werden.
- 16.) Bezüglich der Rahmenpflanzungen, der Heckeneinfriedigungen, der Steinkanten und der Wege zwischen den Grabfeldern (Ziff. 14 a u. b, Ziff. 15 a) gilt der dieser Grabmal- und Bepflanzungsordnung anhängende Gestaltungsplan.

## B. Grabfelder und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

### I. Die Grabstätte

1. Die Bodenfläche der Grabstätte muß einheitlich begrünt werden. Dazu eignen sich bodendeckende Sträucher oder flach wachsende Gehölze. Das Bodengrün soll das Grabbeet zu etwa 2/3 bedecken. Zusätzlich können niedrige Gehölze (nicht höher als 1 - 1 ½ m) und Blumen gepflanzt werden.  
Eine Miniaturlandschaft mit einer Vielfalt von Pflanzenarten ist als Grabgestaltung nicht zugelassen.
2. Die Friedhofsverwaltung hält eine Liste der Pflanzen, die als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders geeignet sind, bereit.
3. Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Gewächse, die nicht in die einheimische Pflanzenwelt passen und ihren Charakter stören würden, sollen nicht verwendet werden
4. Der Abschluß der Grabstätten gegen den Weg wird auf dem neuen Friedhof (§ 1 FO) vom Friedhofsträger aus einheitlichem Material gekennzeichnet. Dies gilt auch für die seitliche Verbindung zu den Nachbargrabstätten.
5. Trittplatten sollen aus Naturstein bestehen und innerhalb der Grabstätten nur verlegt werden, um Schalen aufstellen und Grabbeete leichter bepflanzen und pflegen zu können. Eine Verwendung von Platten als Oberflächenbedeckung ist nicht zugelassen.
6. Grablaternen sollen nicht höher als 30 cm sein. Sie sollen sich der Umgebung anpassen.
7. Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen von mehr als 40 cm Durchmesser und mehr als 30 cm Höhe sowie Schalen aus Kunststoff und Kunststein sind nicht zugelassen.
8. Nicht gestattet sind:
  - das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Eisen, Kunststoff oder dergleichen, soweit dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist;
  - das Belegen der Grabstätten mit Kies, Torf, Platten oder anderen Materialien;
  - das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art an der Grabstätte;
  - das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen oder von Balkonkästen und von Kunststoffbehältern als Schalen;
  - das Aufstellen von privaten Bänken und Stühlen;
  - das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik;
  - das Entfernen des Rasens oder der Gehölzpflanzung;
9. Die Friedhofsverwaltung kann nach der Friedhofsordnung (§ 17 Abs. 3) die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen und durchsetzen.

## II. Das Grabmal

### 1.) Allgemeines

Ein Grabmal ist vorgeschrieben.

Entscheidend für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales ist der Gesichtspunkt seiner Gemeinschaftsfähigkeit. Dabei können mit Rücksicht auf die Gesamtheit der in einem Grabfeld zu errichtenden Grabmale im Einzelfall die Maße verringert oder vergrößert werden.

Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von Kissensteinen oder von liegenden Steinen zulässig (Fläche bis zu 50 x 50, Höhe der Kissensteine ca. 40 cm).

Das Errichten von vorläufigen Grabzeichen mit dem Namen des Verstorbenen ist nur für die Dauer eines Jahres möglich.

Vasen, Töpfe, Schalen und Lampen dürfen auf den Grabmalen nicht aufgestellt werden.

Abschnitt B Ziffer I (9) dieser Ordnung gilt entsprechend.

### 2.) Grabmale aus Stein

#### 1.) Werkstoff

- a) Das Grabmal muß aus einheitlichem Naturstein bestehen.
- b) Nicht zugelassen ist die Verwendung von grellweißem Marmor, von unbearbeiteten Gesteinsbrocken, von Findlingen -außer solchen in Stelenform-, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht, Kunststoff, von Ölfarbenanstrich und Lack.

#### 2) Bearbeitung

- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz- und Spiegelwirkungen dürfen nicht erzielt werden. Politur, Schliff sowie bossierte grob gespitzte, gesprengte oder gesägte Oberfläche sind bei keiner Gesteinsart zugelassen.
- b) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und müssen auf einem nicht sichtbaren Fundament stehen.
- c) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- d) Schriftrücken dürfen schwach geschliffen sein.  
Bei einer Ergänzung vorhandener Grabmale können bezüglich Werkstoff und Oberflächenbearbeitung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

#### 3) Form des Grabmales

- a) Erwünscht sind Grabmale wie das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal und die freistehende Plastik.  
Bei Urnengräbern sind liegende Grabmale erwünscht.  
Als Zeichen des Sieges über den Tod sollten Kreuze aufrecht stehen und liegende oder schräg gestellte Kreuze vermieden werden.
- b) Die mittlere Breite einer Stele soll möglichst geringer sein als die halbe Höhe, siehe auch Ziff. 5. Breitsteine sind nicht zugelassen. Inschrift, Symbol und Relief sind bei der Festlegung der Maßverhältnisse gebührend zu berücksichtigen (Ziff. 5).
- c) Asymetrische Formen können nur bei formal gut angeordneter asymmetrischer Inschrift zugelassen werden.

### 3.) Grabmale aus Holz

- 1) Geeignet sind gut abgelagertes Eichenholz oder andere, gegen Wetter unempfindliche Hölzer von mindestens 60 mm Stärke. Verleimtes oder furniertes Holz darf nicht verwendet werden.
- 2) Es sind als Formen gestattet:  
die Stele  
das aufrecht stehende Kreuz  
die kleine Tafel und  
die frei gestaltete Plastik
- 3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten.  
Die Schrift muß eingeschnitten oder erhaben herausgearbeitet werden.
- 4) Das Holz darf nicht mit Farbe oder Lack gestrichen werden. Zur Imprägnierung sind pflanzenunschädliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- 5) Der in der Erde stehende Teil des Grabmales ist gegen Fäulnis zu schützen.
- 6) Bei Verwendung eines Fundamentes ist das Grabmal durch schmiedeeiserne Teile mit dem Fundament handwerklich zu verbinden.

### 4.) Grabmale aus Metall

- 1) Grabmale aus Schmiedeeisen, Gußeisen und Bronze sind bei guter handwerklicher Form und Arbeit zugelassen. Schmiedeeisen soll von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- 2) Metallene Grabmale können mit einem Natursteinsockel oder einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden.  
Die Schrift auf dem Stein muß aus demselben Material sein, wenn sie nicht in Stein eingelassen ist.
- 3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Graboberfläche liegen.
- 4) Grabmale aus Eisen sind metallgerecht vor Rost zu schützen.

### 5.) Abmessungen der Grabmale

Die Abmessungen der Grabmale sind abhängig von dem Umfang der durch Wort und Symbol beabsichtigten Aussage.

#### 1) Stehende Grabmale

Um der Gemeinschaft willen sollen folgende Kernmaße in Höhe und Breite nicht wesentlich überschritten werden, in der Höhe und Stärke nicht unterschritten werden.

	Höhe	Breite	Stärke
a) Doppelgrabstätten	120 cm	55 cm	15 cm
b) Einzelgrabstätten	80 cm	40 cm	12 cm
c) Kindergrabstätten	65 cm	32 cm	12 cm
d) Urnengrabstätten	60 cm	32 cm	12 cm

#### 2) Liegende Grabmale

sind nur als Zweitsteine (s. B II 1) und bei Urnengräbern zugelassen. Im Grasreihenfeld sind sie vorgeschrieben.

## 6.) Inschrift und Schmuck

### 1) Form

Die Schrift muß, da sie vielfach der einzige Schmuck ist, formal gut durchgebildet sein. Dazu bietet die Mappe „Friedhof und Grabmal“ gute Beispiele.

Auf einer Fläche des Grabmales ist die Schrift entweder durchgehend vertieft oder aber erhaben zu gestalten. Vertiefte Schrift soll nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden.

Erhabene Schrift kann schwach angeschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz- und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden, wie die übrigen Flächen des Steins.

Die Buchstaben sollen nicht kleiner als 35 mm und nicht größer als 65 mm sein. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder eine genutete Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Metallbuchstaben werden nur in der Form eines geschlossenen Schriftbandes zugelassen.

Nicht zugelassen sind das Ausmalen der Schrift mit greller Farbe (z. B. Silber oder Gold) sowie das Anbringen von Fotografien. Ein Abtönen mit dem Material angepaßten Farben ist statthaft.

### 2) Inhalt

Die Inschrift kann über Namen und Lebensdaten des Verstorbenen, gegebenenfalls auch über seine Berufsbezeichnung hinaus erweitert werden. Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ sollen möglichst nicht verwendet werden. Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeige und Kosenamen sind zu vermeiden.

Neben der Inschrift wird als Schmuck die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.

Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht in Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen. Wo Grabmale von der Rückseite her sichtbar sind, sollte auch die Rückseite gestaltet werden. Dazu können Schrift, Symbol oder Sinnzeichen verwendet werden.

## 7.)

**Die Bedingungen dieses Abschnitts B für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in jedem Einzelfall schriftlich anzuerkennen.**

### III. Besondere Bestimmungen bei Grasreihengrabfeldern

Grasreihengrabfelder sind sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbestattungen eingerichtet. Die Herrichtung und Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung.

Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Blumenschmuck, Büschen, Bäumen usw. zu halten.

Vorgeschrieben ist eine liegende Grabplatte (50 x 50 x 8-12 cm) aus rotem Granit, mit polierter Oberfläche. Der Grabstein muß den Vor- und Zunamen des Verstorbenen, sowie dessen Geburts- und Sterbedaten enthalten (vertiefte Schrift). Die Grabplatte soll so in den Boden eingearbeitet werden, daß ein Befahren der Fläche mit einem Grasmäher störungsfrei möglich ist. Abgesenkte Platten werden vom Friedhofspersonal wieder gerichtet.

Die Bedingungen für die Grasreihengrabfelder sind in jedem Einzelfall schriftlich anzuerkennen.

### IV. Räumliche Begrenzung des Abschnitts B der Grabmal- und Gestaltungsordnung

Der Abschnitt B dieser Grabmal- und Gestaltungsordnung gilt für den Waldfriedhof, die Grabfelder Form 1 - 11, Feld 50 und zunächst für die Formen 42, 43 und 44.

Erweiterungen oder Neuanlagen von Grabfeldern, die den Bestimmungen des Abschnitts B unterliegen sollen, werden zu gegebener Zeit vom Kirchenvorstand beschlossen und der Beschluß öffentlich bekanntgemacht.



## 2. Ergänzung

### der Grabmal- und Bepflanzungsordnung

der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 21.07.1998, die Bestandteil der Friedhofsordnung für den Friedhof an der Scheier Straße der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 21.07.1998 ist

Abschnitt B / III wird folgendermaßen ergänzt:

.....Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Blumenschmuck, Büschen, Bäumen, usw. zu halten. *Eine Ausnahme in Bezug auf Blumenschmuck etc. bildet bisher nur das Feld 67. Hier ist im Kopfbereich eines jeden Grabes ein gekennzeichnete Bereich für eine Bepflanzung bzw. eines Grabschmuckes vorgesehen. Evtl. wird bei später anzulegenden Grasreihengrabfeldern ähnlich verfahren.*

#### III a

##### *Besondere Bestimmungen für Urnengräber im Bereich der Urnenstele*

*Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf in geringem Maß auf die jeweils auf der Grabstelle liegende Platte gelegt werden. Vorgeschieden ist eine Bronzeplakette (Durchmesser ca. 14 cm), die an der vorhandenen Stele befestigt wird. Das Anbringen der Plakette ist nicht genehmigungspflichtig.*

#### III b

##### *Besondere Bestimmungen für Urnengräber für Naturbestattungen*

*Die Herrichtung und Pflege der Grabstellen übernimmt die Friedhofsverwaltung. Es erfolgt keine Raseneinsaat, sondern der Waldboden bleibt so, wie er sich bildet. Die Urnen werden unter den alten bzw. auch neu angepflanzten Bäumen bestattet. Eine besondere Formierung oder Eingrenzung des Urnengrabes gibt es nicht. Allerdings soll eine Sandsteinstele oder ein Steinkreuz (Höhe 60 cm, Breite ca. 30 cm) mit Namen und Daten des Verstorbenen deutlich kennzeichnen, wo die Urne beigesetzt wurde. Die Wege werden sichtbar abgestreut. Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen usw. ist hier ausdrücklich gestattet, Vasen sollten nach Möglichkeit nicht aufgestellt werden. Der Preis für die Naturbestattung ist identisch mit dem Preis für Urnengrasreihengräber.*

#### D. Schlussbestimmungen

*Diese Ergänzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Bückeburg, den 13.07.2005

Der Kirchenvorstand: gezeichnet: J. Johannesdotter  
Ingo Röder  
Klaus Dieter Vogt



**3. Ergänzung**  
**der Grabmal- und Bepflanzungsordnung**  
**der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 21.07.1998, die Bestandteil der**  
**Friedhofsordnung für den Friedhof an der Scheier Straße der ev.-luth. Kirchengemeinde**  
**Bückeberg vom 21.07.1998 ist**

Abschnitt B / III b wird folgendermaßen ergänzt:

*III b*  
*Besondere Bestimmungen für Urnengräber für Naturbestattungen*

.....

***Darüber hinaus ist ein bestimmter Bereich vorhanden, in dem keine Grabmalpflicht besteht.***

D. Schlussbestimmungen

*Diese Ergänzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Bückeberg, den 10.10.2013

Der Kirchenvorstand:

gezeichnet: Udo Hasemann-Weiß  
 Dr. Wieland Kastning  
 Rainer Diekmann

Siegel:  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
 Bückeberg

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeberg, den 06. November 2013

Das Landeskirchenamt  
 Im Auftrag  
 Gezeichnet: Jaksties

Siegel:  
 Ev.-Luth. Landeskirche  
 Schaumburg-Lippe  
 Das Landeskirchenamt